Info & Kontakt

POSTANSCHRIFT
Stadt Leipzig
Verkehrs- und Tiefbauamt
04092 Leipzig

HAUSANSCHRIFT
Prager Straße 118–136
Haus C
04317 Leipzig

INFORMATIONEN
www.Leipzig.de/Fahrrad

KONTAKT
Vta-Planung@Leipzig.de
Tel.: 0341 123-0

BILDER
Titel, Mitte: Tom Thiele
Links, Rechts: Caroline Ommeln

HERAUSGEBER
Stadt Leipzig,
Dezernat Stadtentwicklung und Bau,
Verkehrs- und Tiefbauamt

Stand: Juni 2019

Stadt Leipzig

Fahrradstraßen für Leipzig

Radverkehr fördern durch Fahrradstraßen

Auf Radfahrer/-innen ist in Fahrradstraßen besondere Rücksicht zu nehmen. Studien belegen, dass auf Fahrradstraßen weniger Unfälle passieren. Das hängt auch mit der größeren Aufmerksamkeit aller Verkehrsteilnehmer/-innen füreinander zusammen.

Mehr Sicherheit auf der Straße trägt zu einer verstärkten Nutzung des Fahrrades bei und fördert den Umstieg von anderen Verkehrsmitteln auf das Rad.

So ist die Ausweisung von Straßen als Fahrradstraßen eine gute Möglichkeit, den Radverkehr in Leipzig attraktiver und sicherer zu machen und die Stadt noch lebenswerter zu gestalten.

Was ist eine Fahrradstraße?

Durch die Kennzeichnung als Fahrradstraße wird eine Fahrbahn ausschließlich dem Radverkehr zur Verfügung gestellt:

Fahrzeuge dürfen hier nicht fahren, es sei denn, es ist per Zusatzschild erlaubt. Diese Ausnahme wird oft für Anlieger gewährt, damit die Grundstücke an einer Fahrradstraße mit dem PKW erreichbar sind. Die Ausnahmen werden z. B. durch folgende Schilder zugelassen:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h darf nur dann ausgeschöpft werden, wenn Radfahrende dadurch nicht behindert oder gefährdet werden.

Durch die Einrichtung von Fahrradstraßen wird die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer/-innen erhöht!

Was bedeutet das für die Verkehrsteilnehmer/-innen?

- Fahrradfahrende dürfen jederzeit nebeneinander auf der Straße fahren.
- In der Fahrradstraße gilt rechts vor links, sofern nichts anderes angeordnet ist, sowie das Rechtsfahrgebot.
- Die Gehwege bleiben weiterhin den Fußgängern vorbehalten, mit Ausnahme von fahrradfahrenden Kindern unter 8 Jahren, die weiterhin den Gehweg benutzen müssen und von einem Erwachsenen begleitet werden können.
- Das Tempo in der Fahrradstraße bestimmen die Radfahrer/-innen.
- Die maximale Geschwindigkeit beträgt 30 km/h.
- Wenn Fahrzeugverkehr als Ausnahme auf der Fahrradstraße zugelassen ist, darf dieser wie bisher mit entsprechender Rücksichtnahme die Fahrbahn befahren.